



## Markt Reichenberg

Markt 97234 Reichenberg, Kirchgasse 5, 97234 Reichenberg  
Markus Binder  
Tel.: 0931 60061-21  
Fax: 0931 60061-19  
E-Mail: [markus.binder@reichenberg.bayern.de](mailto:markus.binder@reichenberg.bayern.de)  
sowie

Besuchszeiten:  
Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr  
Do zusätzlich 15:00 – 18:00 Uhr  
„Kernzeit“ für telef. Erreichbarkeit:  
Mo – Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Mo – Mi 13:30 – 15:00 Uhr  
Do 13:30 – 18:15 Uhr

### Richtlinien für die Benutzung des Bürgerbusses des Marktes Reichenberg

1. Der Markt Reichenberg stellt den Bürgerbus: Fiat Ducato - amtl. Kennzeichen: WÜ-W-8658 - den örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden, Organisationen und Privatpersonen zur Benutzung zur Verfügung, soweit das Fahrzeug im nachgefragten Zeitraum nicht von der Marktgemeinde selbst benötigt wird.
  - a. Eine Entleihe durch Privatpersonen bedarf seitens des Marktes Reichenberg der Sondergenehmigung.
  - b. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe und Benutzung des Fahrzeugs besteht nicht.
2. Die Entleiher erhalten vom Markt Reichenberg einen Berechtigungsschein, der bei Abholung des Bürgerbusses vom Markt Reichenberg ausgehändigt wird (s. Nr. 5).
3. Die Benutzungs-/Ausleihzeiten sind beim Markt Reichenberg rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden.
  - a. Bei mehreren Ausleih-Anmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
  - b. Gemeindliche Einrichtungen haben Vorrang vor Vereinen, Kirchengemeinden, Privatpersonen und anderen Organisationen.
4. Das Fahrzeug ist, soweit nicht anders vereinbart, während der dem Benutzungszeitraum unmittelbar vorangehenden Dienststunden beim Markt Reichenberg, gegen Vorlage der Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers und des Ersatzfahrers im Original, abzuholen.
5. Zur Legitimation des Fahrers werden zusammen mit dem Fahrzeugschlüssel ein Berechtigungsschein sowie ein Fahrtenbuch und die Kopie des Fahrzeugscheins ausgehändigt, die im Fahrzeug mitzuführen sind.
6. Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher mit einem Bediensteten des Marktes Reichenberg vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
7. Das Fahrzeug ist spätestens am ersten Werktag bis 10.00 Uhr nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums zusammen mit Fahrzeugschlüssel, Benutzungsschein, Fahrtenbuch und Kopie des Fahrzeugscheins beim Markt Reichenberg zurück zu geben.

8. Bei einem Benutzerwechsel ohne zwischenzeitliche Rückgabe beim Markt Reichenberg - z.B. während eines Wochenendes o.ä.- ist die schadensfreie Übergabe, sowie ggf. erfolgte Innenreinigung, sowohl vom Übergebenden wie auch vom Übernehmenden im Fahrtenbuch zu quittieren. Es wird eine Übergabe-Checkliste ausgehändigt, die von beiden Entleihern unterzeichnet sein muss.
9. Die Vereine, Kirchengemeinden, Privatpersonen und Organisationen, die das Fahrzeug entleihen, dürfen nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrer sind dem Markt Reichenberg vor Übernahme des Fahrzeugs namentlich zu benennen. Fahrer des Bürgerbusses müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis „alt“ der Klasse 3, bzw. „neu“ der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeugs ist diese Fahrerlaubnis vorzulegen (s. Nr. 4). Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Das Mindestalter des/der Fahrzeugführer beträgt 23 Jahre. Für den/die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
10. Der Bürgerbus ist ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt. **Materialbeförderungen** sind **nicht** zulässig. Es dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Das Fahrzeug hat eine Höhe von 2,55 m.
11. Der Bürgerbus ist von seinen Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
12. Vor der Rückgabe an den Markt Reichenberg, oder der Weitergabe an einen weiteren Nutzer, ist das Fahrzeug ggf. innen zu reinigen. Die Außenreinigung erfolgt –zum Schutz der Werbebeklebung- i.d.R. durch den Markt Reichenberg. Der Bürgerbus darf bei starker Außenverschmutzung durch den Entleiher lediglich von Hand gewaschen werden. Die Reinigung mittels Waschstraße ist verboten. Im Zweifel entscheidet der Markt Reichenberg über die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Fahrzeugreinigung (innen und/oder außen). Die Kosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
13. Ins Fahrtenbuch (leserlich) einzutragen sind - bei Antritt der Fahrt -:
  - a. Benutzer (gemeindliche Einrichtung, Verein, Kirchengemeinde, Organisation)
  - b. Name des Fahrers
  - c. Benutzungszeitraum /Fahrziel
  - d. Zweck der Benutzung
  - e. Kilometerstand bei Abholung/zu Entleihbeginn
  - f. Kilometerstand bei Rückgabe
  - g. evtl. festgestellte Fahrzeugmängel
14. Das Fahrzeug ist ausschließlich mit Dieselkraftstoff zu betanken. Die Tankquittung(en) sind vorzulegen. Bei einem Tankinhalt von  $\frac{1}{4}$  oder weniger hat eine Betankung des Fahrzeugs seitens des Entleihers vor Rückgabe zu erfolgen (Abrechnung siehe Nr. 19).

15. Für den Gemeindebus ist seitens des Marktes eine Kraftfahrzeugversicherung mit einer Eigenbeteiligung i. H. v. 500,00 Euro im Vollkaskobereich bzw. i. H. v. 150,00 Euro im Teilkaskobereich pro Schadensfall abgeschlossen. Soweit, im Rahmen der Entleihe und Benutzung verursachte Schäden nicht von den o.g. Versicherungen übernommen werden, sind diese von der Person, dem Verein, der Kirchengemeinde oder Organisation zu tragen, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens genutzt hat. Gleiches gilt bei Abhandenkommen des Fahrzeugs. Die anfallenden Selbstbeteiligungsbeträge sind dem Markt Reichenberg vom Entleiher zu erstatten.
16. Verwarnungs- bzw. Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrzeugführer zu tragen.
17. Bei einem Unfall ist grundsätzlich die Polizei einzuschalten.
18. Die einschlägigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen (z.B. Gurtpflicht), insbesondere auch für den Transport von Kindern (z.B. Kindersitz), die Anzahl der Warnwesten und Personen mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlsicherungen) sind einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Fahrzeugführer.
19. Bei Auslandsreisen wird der original Fahrzeugschein gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Verlust hat der Entleiher die Kosten für den Ersatz des Fahrzeugscheins zu tragen.  
  
Der Entleiher hat sich über besondere verkehrsrechtliche Bestimmungen im Ausland zu informieren.  
  
Vom Entleiher ist hierfür zusätzlich ein Sicherheitsbetrag/eine Kautions i. H. v. 500,-- € beim Markt Reichenberg zu hinterlegen. Der Betrag wird nach Aushändigung des original Fahrzeugscheines bei der Rückgabe des Fahrzeugs widererstattet.
20. Das Benutzungsentgelt für den Gemeindebus beträgt 0,40 Euro pro Kilometer. Im Entgelt sind Kraftstoffkosten enthalten. Das Entgelt wird bei Vorlage von Tankquittung(en) gegen gerechnet. Das Entgelt ist bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entrichten.
21. Falls die Rampe für Rollstuhlfahrer vom Entleiher benötigt wird, ist dies im Antrag zu vermerken.  
Wird die Rampe vom Verleiher während der Nutzung ausgebaut, ist diese sachgemäß und diebstahlsicher zu lagern. Sie ist vor der Abgabe fachgerecht wieder einzubauen.

Reichenberg, den 19. August 2014



Hemmerich  
1. Bürgermeister